

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 855 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem ein Interessentenbeiträgegesetz 2015 erlassen und das Anliegerleistungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Juni 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass das geltende Interessentenbeiträgegesetz aus dem Jahr 1962 stamme. Es enthalte Regelungen über den Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage, die Aufteilung des Interessentenbeitrags, die Beitragsvorschreibung und –entrichtung, die zwangsweise Einbringung des Beitrags sowie die Vorschreibung von Ergänzungsbeiträgen und Vorauszahlungen.

Seit der Erlassung des geltenden Gesetzes hätten sich die Umstände für die Vorschreibung von Interessentenbeiträgen erheblich geändert. So sei z. B. in verfahrensrechtlicher Hinsicht nunmehr die Bundesabgabenordnung anzuwenden. In mehreren Punkten würde das Gesetz nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen, weshalb die Abteilung 10 vorgeschlagen habe, eine Neuerlassung des Gesetzes vorzunehmen.

Das neue Gesetz soll von Flexibilisierung und Subsidiarität geprägt sein. Es soll die Gemeinden – wie bisher – zur Vorschreibung von Beiträgen auf Grund freien Beschlussrechts ermächtigen, aber nur noch die nach den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen zwingend erforderlichen Inhalte enthalten. Alles andere soll von den Gemeinden in einer zu erlassenden Beitragsverordnung festgelegt werden.

Abg. Rothenwänder sagt, dass die FPÖ den Anregungen weitestgehend beitreten könne, befürchtet aber, dass die Gemeinden mit einer Beitragsordnung überfordert seien. Es sei sinnvoll, zur Unterstützung der Gemeinden wie bisher die Wasserrechtsbehörde, die Gemeindeaufsicht, den Gemeindeverband, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft mit einzubeziehen, damit es nicht zu unterschiedlichsten Beitragsvorschreibungen komme.

Abg. Essl befürchtet, dass mit 118 unterschiedlichen Gemeinde-Verordnungen eine Art "Preistreiberei" betrieben werde. Das neue Gesetz werde also zu wesentlich höheren Kosten führen und die Gemeinden werden dadurch unter enormen Druck geraten. Man solle die Struktur mit

vielen Klein- und Mittelbetrieben beachten und nicht wieder eine neue Einnahme lukrieren.
Abg. Essl lehnt die Vorlage ab.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler sagt, dass sie die Bedenken des Abg. Essl nachvollziehen könne, es jedoch den Wunsch der Gemeinden nach mehr Autonomie gegeben hätte. Es sei klar gewesen, dass das Land die Gemeinden nach allen Kräften mit einer Musterverordnung unterstütze.

Für Abg. Ing. Mag. Meisl bringt das neue Gesetz auf den ersten Blick Verwaltungsvereinfachungen. Man müsse aber zumindest einen Mindeststandard zur Orientierung bei der Preisgestaltung festlegen. In den ersten Jahren werden die Musterverordnungen wohl angenommen werden, danach werde es aber zu heftigen Debatten kommen.

Abg. Fuchs sagt, er habe in Gesprächen die Erfahrung gemacht, dass sich die Gemeinden diese neue Regelung gewünscht haben. Der Mindestbetrag hätte sich schon immer nach den Fixkosten gerichtet. In St. Johann z. B. sei man mit den Mindest-Anschlusskosten immer ausgekommen und hätte man diese nie erhöhen müssen. In Gemeinden, in denen das Bauen wesentlich schwieriger ist, hätten die Gemeinden gezwungenermaßen mehr verlangen müssen. Er sei aber überzeugt davon, dass die Gemeinden nur die tatsächlich angefallenen Kosten weiterverrechnet haben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 855 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Juni 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2015:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ, FPÖ und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.